



iGAAP fokussiert

Finanzberichterstattung

IASB veröffentlicht Änderungen an IAS 7 und IFRS 7 im Hinblick auf Angaben zu Supplier Finance Arrangements

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 25. Mai 2023 die Standardänderungen im Hinblick auf Angaben zu Supplier Finance Arrangements veröffentlicht. Diese betreffen IAS 7 **Kapitalflussrechnungen** und IFRS 7 **Finanzinstrumente: Angaben**.

Die Änderungen sehen zusätzliche Angaben von den bilanzierenden Unternehmen zu ihren gegenüber Lieferanten eingeräumten Finanzierungsvereinbarungen (i.F. Supplier Finance Arrangements) vor. Abschlussadressaten können diese Informationen nutzen, um deren Auswirkungen auf die Verbindlichkeiten und die Zahlungsströme des Unternehmens sowie auf das Liquiditätsrisiko des Unternehmens zu beurteilen. Außerdem sollen die zusätzlichen Angabepflichten zu einer besseren Vergleichbarkeit der Unternehmen miteinander führen. Insgesamt soll in Bezug auf Supplier Finance Arrangements dadurch die Transparenz, die Vergleichbarkeit sowie die Verständlichkeit erhöht werden.

Die Änderungen sind verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen, wobei für das Geschäftsjahr der erstmaligen Anwendung gewisse Erleichterungen eingeräumt werden.

Hintergrund

Zunehmende Unsicherheiten, wie sie zuletzt durch die COVID-19-Pandemie und den Krieg in der Ukraine ausgelöst wurden, rückten Supplier Finance Arrangements als Instrument des Working Capital Managements insbesondere für die Liquiditätssteuerung von Unternehmen immer mehr in den Vordergrund. Trotz der hohen Präsenz dieses Themas legten die bilanzierenden Unternehmen in ihren Abschlüssen oftmals jedoch nur wenige Informationen über diese Art von Vereinbarungen offen. Dadurch haben Abschlussadressaten nur eingeschränkte Möglichkeiten, die Art sowie die Auswirkungen von Supplier Financing Arrangements eines Unternehmens zu beurteilen und Unternehmen miteinander zu vergleichen.

Bereits im Dezember 2020 veröffentlichte das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) die Agendaentscheidung „[Supply Chain Financing Arrangements – Reverse Factoring](#)“. Obwohl die IFRS nicht explizit auf Supply Chain Finance (oder Reverse Factoring) Arrangements verweisen, erläutert die Agendaentscheidung die Anforderungen, die auf solche Vereinbarungen anzuwenden sind, in Bezug auf die

- Darstellung der betroffenen Verbindlichkeiten in der Bilanz,
- Darstellung der Zahlungsströme in der Kapitalflussrechnung und
- Angaben zu Finanzierungstätigkeiten, Liquiditätsrisiken und Risikomanagement.

Wie in der Agendaentscheidung erläutert wird, enthalten die International Financial Reporting Standards (IFRS) bereits Anforderungen, die einen Teil des Informationsbedarfs von Abschlussadressaten in Bezug auf Supplier Finance Arrangements abdecken. Soweit dies für das Verständnis des Abschlusses relevant ist, soll das bilanzierende Unternehmen Verbindlichkeiten, die Teil solcher Vereinbarungen sind, gesondert ausweisen und die Bilanzierungs- und Bewertungsmethode angeben, die es auf solche Verbindlichkeiten anwendet. Ein Unternehmen ist außerdem verpflichtet, im Anhang Informationen über sein Liquiditätsrisiko anzugeben, das sich aus diesen Vereinbarungen ergibt. Dies soll den Abschlussadressaten ermöglichen, Art und Umfang der Risiken zu beurteilen, denen das Unternehmen ausgesetzt ist.

Mit diesen Anforderungen kann jedoch nicht immer das Informationsbedürfnis aller Abschlussadressaten vollständig befriedigt werden. In Ermangelung spezifischer Angabepflichten zu Supplier Finance Arrangements besteht das Risiko, dass die Vergleichbarkeit der Abschlüsse verschiedener Unternehmen beeinträchtigt wird. Es kann beispielsweise unklar sein, welche Unternehmen solche Vereinbarungen eingegangen sind oder welche Auswirkungen diese Vereinbarungen auf die Verbindlichkeiten und Zahlungsströme des Unternehmens haben. Darüber hinaus können unzureichende Informationen über Supplier Finance Arrangements den Gesamtbetrag der Fremdkapitalaufnahme verschleiern, insbesondere dann, wenn finanzielle Verbindlichkeiten, die Teil einer solchen Vereinbarung sind, (weiterhin) als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen werden. Erschwert kann überdies eine Unterscheidung zwischen betrieblichen und finanziellen Zahlungsströmen sein, was wiederum das Verständnis der Analyse der Zahlungsströme eines Unternehmens und damit verbundenen Kennzahlen beeinflussen kann.

Der IASB hat daher IAS 7 **Kapitalflussrechnungen** und IFRS 7 **Finanzinstrumente: Angaben** um zusätzliche Angabepflichten ergänzt, um den Informationsbedürfnissen der Abschlussadressaten besser gerecht werden zu können.

IFRS IC Entscheidung zur Darstellung in der Bilanz und der Kapitalflussrechnung

Hinweis

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) hat im Dezember 2021 eine IFRS-Modulverlautbarung (IDW RS HFA 50) mit dem Kurztitel „IAS 1-M1“ zu Zweifelsfragen bei der bilanziellen Abbildung von Reverse-Factoring-Transaktionen veröffentlicht (siehe hierzu den gesonderten [IFRS fokussiert-Newsletter](#)).

Diese IFRS-Modulverlautbarung spiegelt insbesondere die im Dezember 2020 veröffentlichte Agendaentscheidung „Supply Chain Financing Arrangements – Reverse Factoring“ des IFRS IC wider. Thematisiert werden die Ausbuchung von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, der Ausweis in der Bilanz, die Abbildung in der Kapitalflussrechnung sowie die Anhangangaben im Zusammenhang mit Reverse-Factoring-Transaktionen, wobei die in diesem Newsletter dargestellten Änderungen an IAS 7 und IFRS 7 nicht berücksichtigt sind.

Die Änderungen im Einzelnen

Mit den Änderungen an IAS 7 und IFRS 7 hat das bilanzierende Unternehmen Informationen bereitzustellen, die den Abschlussadressaten darin unterstützen, die Auswirkungen von Supplier Finance Arrangements auf die Verbindlichkeiten und die Zahlungsströme des Unternehmens nachzuvollziehen sowie das mit solchen Vereinbarungen verbundene Liquiditätsrisiko besser einschätzen zu können. Die Änderungen sehen sowohl Angaben qualitativer als auch quantitativer Natur vor, welche die bestehenden Anforderungen ergänzen. Das Ziel des IASB ist es, mit den Änderungen den größtmöglichen Nutzen für die Abschlussadressaten zu erzielen, ohne von den Unternehmen eine übermäßige Menge an zusätzlichen Informationen zu verlangen – mit anderen Worten zielen die Änderungen darauf ab, die Implementierungskosten für Unternehmen mit dem Nutzen der Informationen für die Abschlussadressaten in Einklang zu bringen.

Hinweis

Im Rahmen der Kommentierungen zum Standardentwurf sprachen sich einige Stakeholder dafür aus, die Zielsetzung dahingehend zu ändern, dass Unternehmen bestimmte Auswirkungen durch Supplier Finance Arrangements berechnen und direkt angeben sollten anstatt lediglich Informationen bereitzustellen, mit welchen die Berechnungen vorgenommen werden können. Der International Accounting Standards Board (IASB) hielt diesbezüglich jedoch am Standardentwurf fest und fordert lediglich die Angabe gewisser Informationen, auf Basis derer die Abschlussadressaten künftig ihre eigenen Berechnungen vornehmen können. Außerdem wurde die Zielsetzung der Angaben um einen Hinweis auf das Liquiditätsrisiko ergänzt.

Anwendungsbereich der Angabevorschriften

Um abzugrenzen, auf welche Vereinbarungen die zusätzlichen Angabevorschriften anzuwenden sind, wird beschrieben, was unter Supplier Finance Arrangements zu verstehen ist. Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass ein oder mehrere Finanzdienstleister anbieten, die Beträge zu zahlen, die ein Unternehmen seinen Lieferanten schuldet, und dass das Unternehmen sich verpflichtet, auf Basis der vertraglichen Regelungen der Vereinbarung zum gleichen Zeitpunkt oder zu einem späteren Zeitpunkt als dem zu bezahlen, an dem die Lieferanten bezahlt werden. Diese Vereinbarungen ermöglichen dem Unternehmen verlängerte Zahlungsfristen oder den Lieferanten des Unternehmens vorzeitige Zahlungszeitpunkte im Vergleich zum Fälligkeitsdatum der entsprechenden Rechnung (oder beides). Supplier Finance Arrangements werden häufig auch als Lieferkettenfinanzierung (supply chain

finance), Finanzierung von Verbindlichkeiten (payables finance) oder Reverse Factoring Arrangements bezeichnet. Davon abzugrenzen sind Vereinbarungen, die lediglich Kreditsicherheiten darstellen, wie z.B. Finanzgarantien einschließlich Akkreditiven, die als Garantien genutzt werden, oder Instrumente, die genutzt werden, um die an den Lieferanten geschuldeten Beträge direkt zu begleichen (z.B. Kreditkarten).

In der Praxis bezieht sich der Begriff „Supply Chain Finance“ auf ein breites Spektrum von Finanzierungsvereinbarungen im Zusammenhang mit dem Working Capital eines Unternehmens. Obwohl sich dieser Begriff in der Regel auf Vereinbarungen zur Finanzierung von Beträgen beschränkt, die ein Unternehmen seinen Lieferanten schuldet, kann der Begriff auch im weiteren Sinne für Vereinbarungen zur Finanzierung von Forderungen und Vorräten verwendet werden. Der IASB hat daher beschlossen, den Begriff „Supplier Finance“ zu verwenden, um klarzumachen, dass sich der Anwendungsbereich der Änderungen auf Vereinbarungen zur Finanzierung von Verbindlichkeiten beschränkt. Darüber hinaus beschreibt der IASB lediglich die Arten von Vereinbarungen, die in den Anwendungsbereich der neuen Angabevorschriften fallen, da sich die Praktiken und Vereinbarungen zur Lieferantenfinanzierung im Laufe der Zeit weiterentwickeln können. Eine detaillierte Definition würde hingegen Gefahr laufen, weiterentwickelte Vereinbarungen unter Umständen nicht zu erfassen, obwohl sie zu einem bestimmten Informationsbedarf der Abschlussadressaten führen. Zudem zielt die Abgrenzung des Anwendungsbereichs darauf ab, dass alle Supplier Finance Arrangements unabhängig von dem Grund, aus dem sie eingegangen wurden, sowie ungeachtet ihrer Form, ihrer Bezeichnung oder ihrer bilanziellen Abbildung bzw. der Darstellung in der Kapitalflussrechnung erfasst werden.

Hinweis

Die Rückmeldungen zum Standardentwurf stimmten der Abgrenzung des Anwendungsbereichs in Form einer Beschreibung anstelle einer Definition aus den oben genannten Gründen zu. Jedoch hat der IASB weitere Erläuterungen in die Beschreibung als Reaktion auf die Rückmeldungen zum Standardentwurf aufgenommen, die klarstellen, dass Finanzierungsvereinbarungen, die manche, aber eben nicht alle Charakteristika von Supplier Finance Arrangements vorweisen, nicht in den Anwendungsbereich der zusätzlichen Angabevorschriften fallen. Dies betrifft insbesondere solche Vereinbarungen, bei denen die Finanzdienstleister als reine Zahlungsagenten bzw. im Namen des bilanzierenden Unternehmens handeln anstatt eine zentrale Rolle im Rahmen der Vereinbarung innezuhaben (wie z.B. bei Kreditkarten). Darüber hinaus wurde die Formulierung der Beschreibung angepasst, um hervorzuheben, dass es auf die Bedingungen der Vereinbarung ankommt, wann an wen gezahlt wird, anstatt darauf, dass an einen Finanzdienstleister gezahlt wird. Nach Ansicht des IASB hätte ein breiterer Anwendungsbereich die notwendigen Verbesserungen bei den Angaben möglicherweise übermäßig verzögert. Die Entscheidung des IASB bedeutet auch, dass Unternehmen nicht verpflichtet sind, andere Maßnahmen zu identifizieren, die seine Lieferanten zur Finanzierung ihrer Forderungen ergriffen haben könnten (z. B. das Factoring von Forderungen).

Änderungen an IAS 7

Um der Anforderung nach Informationen gerecht zu werden, die den Abschlussadressaten darin unterstützen, die Auswirkungen von Supplier Finance Arrangements auf Verbindlichkeiten und Zahlungsströme des Unternehmens sowie auf das Liquiditätsrisiko nachzuvollziehen, hat ein Unternehmen folgendes aggregiert für seine Supplier Finance Arrangements offenzulegen:

- Die Bedingungen der Supplier Finance Arrangements (z.B. verlängerte Zahlungsfristen und Sicherheiten oder bereitgestellte Garantien). Allerdings hat ein Unternehmen die Bedingungen von Supplier Finance Arrangements gesondert anzugeben, wenn diese nicht ähnlich sind.
- Zu Beginn und zum Ende der Berichtsperiode:
 - (i) Den Buchwert der in der Bilanz des Unternehmens ausgewiesenen finanziellen Verbindlichkeiten, die Teil eines Supplier Finance Arrangements sind, und den/die Bilanzposten, in dem/denen diese finanziellen Verbindlichkeiten ausgewiesen werden;
 - (ii) den Buchwert und den/die Bilanzposten der unter (i) angegebenen finanziellen Verbindlichkeiten, für die die Lieferanten bereits Zahlungen vom Finanzdienstleister erhalten haben;
 - (iii) die Bandbreite der Fälligkeitstermine (z.B. 30 bis 40 Tage nach dem Rechnungsdatum) sowohl für die unter (i) angegebenen finanziellen Verbindlichkeiten als auch für vergleichbare Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die nicht Teil einer solchen Vereinbarung sind. Vergleichbar sind beispielsweise Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen innerhalb desselben Geschäftsbereichs oder desselben Rechtsraums im Hinblick auf die unter (i) angegebenen finanziellen Verbindlichkeiten. Sollten die Fälligkeitstermine eine große Bandbreite vorweisen, hat ein Unternehmen erläuternde Informationen über diese Bandbreiten aufzunehmen oder zusätzliche Bandbreiten anzugeben (z.B. abgestufte Bandbreiten).
- Die Art und Auswirkung von nicht-zahlungswirksamen Änderungen der Buchwerte der unter (i) angegebenen finanziellen Verbindlichkeiten. Beispiele für nicht-zahlungswirksame Änderungen sind die Auswirkungen von Unternehmenszusammenschlüssen, Umrechnungsdifferenzen oder andere Transaktionen, die keinen Einsatz von Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten erfordern.

Anders als noch im Standardentwurf vorgesehen, dass grundsätzlich disaggregierte Informationen über die einzelnen Supplier Finance Arrangements bereitgestellt werden sollen und eine Aggregation nur gestattet sein sollte, wenn die Bedingungen der Vereinbarungen ähnlich sind, sehen die finalen Änderungen im Grundsatz die Angabe von aggregierten Informationen vor. Der IASB ist der Auffassung, dass in den meisten Fällen aggregierte Informationen ausreichend sind, um die Informationsbedürfnisse der Abschlussadressaten zu decken, da Supplier Finance Arrangements regelmäßig die gleichen grundlegenden Ausgestaltungsmerkmale haben und somit eine Angabe für jede einzelne Vereinbarung nicht zur Vermittlung von entscheidungsnützlichen Informationen erforderlich ist. Um jedoch zu vermeiden, dass Unternehmen wesentliche Informationen verschleiern oder auslassen, hat ein Unternehmen disaggregierte Informationen wie in den oben beschriebenen Fällen bereitzustellen, d.h. bei Vereinbarungen mit nicht ähnlichen Bedingungen, die Art und Auswirkung bei nicht-zahlungswirksamen Änderungen der Buchwerte der finanziellen Verbindlichkeiten, die Teil eines Supplier Finance Arrangements sind und bei großen Bandbreiten von Fälligkeitsterminen.

Die anzugebenden Informationen sollen den Abschlussadressaten helfen festzustellen, wie sich die Supplier Finance Arrangements auf die Verbindlichkeiten

Neue Angaben zu Art, Zeitpunkt und Ungewissheit der Zahlungsströme, die sich aus Supplier Finance Arrangements ergeben

Grundsätzlich Angabe von aggregierten Informationen

und die Zahlungsströme eines Unternehmens auswirken, und zwar sowohl in Bezug auf den Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, die diesen Vereinbarungen unterliegen, als auch in Bezug auf die Auswirkungen auf Finanzkennzahlen. Die neuen Angabevorschriften sollen den Abschlussadressaten auch dabei helfen, die Auswirkungen dieser Vereinbarungen auf das z.B. durch die Konzentration der Finanzierungsquellen entstehende Liquiditätsrisiko zu verstehen und wie sich die Finanzlage eines Unternehmens ändern würde, wenn die Supplier Finance Arrangements nicht mehr zur Verfügung stünden.

Hinweis

Die Angabe in Bezug auf die Fälligkeitszeitpunkte zielt drauf ab, dass Abschlussadressaten beurteilen können, wie sich Supplier Finance Arrangements auf die Zahlungsströme des bilanzierenden Unternehmens auswirken. Auf Basis der Rückmeldungen zum Standardentwurf hat der IASB entschieden klarzustellen, dass die Bandbreiten von Fälligkeitszeitpunkten eine vergleichbare Basis haben müssen. Entsprechend ist es erforderlich, dass die Verbindlichkeiten, die Teil einer solchen Vereinbarung sind, vergleichbar mit den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind, die nicht Teil einer solchen Vereinbarung sind (z.B. im Hinblick auf den Geschäftsbereich oder den Rechtsraum).

Die wohl am meisten diskutierte Angabe im Rahmen der Rückmeldungen zum Standardentwurf ist die Angabe von finanziellen Verbindlichkeiten im Rahmen eines Supplier Finance Arrangements, für die die Lieferanten bereits Zahlungen vom Finanzdienstleister erhalten haben. Insbesondere wurden Stimmen auf Seiten der Unternehmen laut, dass Kosten zur Erstellung dieser Angabe, z.B. aufgrund von erforderlichen Vertragsänderungen, entstehen würden. Die Abschlussadressaten wiesen den IASB jedoch darauf hin, dass ohne diese Angabe die bereitgestellten Informationen nicht vollständig seien und somit die Informationsbedürfnisse nicht vollständig erfüllt werden würden. Der IASB hat die Kosten der Unternehmen dem Nutzen der Abschlussadressaten gegenübergestellt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der Nutzen die Kosten überwiegt. Somit wurde diesbezüglich keine Änderung zum Standardentwurf vorgenommen.

Änderungen an IFRS 7

Investoren benötigen auch Informationen, die ihnen dabei helfen, die Auswirkungen von Supplier Finance Arrangements auf das Liquiditätsrisiko und das Risikomanagement eines Unternehmens zu beurteilen. Die Offenlegungsvorschriften zum Liquiditätsrisiko in IFRS 7, die sich auf bilanzierte und nichtbilanzierte Finanzinstrumente beziehen, sind nach Ansicht des IASB bereits umfassend. Daher besteht keine Notwendigkeit, diese zu ergänzen. Nichtsdestotrotz hat der IASB beschlossen, Supplier Finance Arrangements als Beispiel in die Offenlegungsvorschriften zum Liquiditätsrisiko in IFRS 7 aufzunehmen, um die Bedeutung der Bereitstellung von Informationen zum Liquiditätsrisiko in Bezug auf diese Vereinbarungen hervorzuheben. Entsprechend hat ein Unternehmen im Rahmen der Angaben zur Steuerung des Liquiditätsrisikos offenzulegen, ob es auf Supplier Finance Arrangements zugrücken kann bzw. ob aktuell Supplier Finance Arrangements bestehen, die dem Unternehmen verlängerte Zahlungsfristen gewähren oder die den Lieferanten des Unternehmens vorzeitige Zahlungszeitpunkte einräumen (oder beides).

Beobachtung

In Bezug auf diese Angabe wurde ein zusätzlicher Hinweis im Vergleich zum Standardentwurf auf die Verfügbarkeit von Supplier Finance Arrangements aus Sicht des bilanzierenden Unternehmens aufgenommen. D.h. es sind neben den tatsächlich in Anspruch genommenen Supplier Finance Arrangements auch solche Vereinbarungen anzugeben, die zur möglichen Nutzung bereitstehen. Somit dient diese Angabe zum einen der Transparenz im Hinblick auf Liquiditätsrisiken bzw. Risikokonzentrationen mit Blick auf die bestehenden Vereinbarungen, zum anderen ist durch die Ergänzung im Vergleich zum Standardentwurf nun aber auch offenzulegen, auf welche Vereinbarungen beispielsweise in einer Stresssituation zurückgegriffen werden könnte.

Erstanwendungszeitpunkt und Übergangsvorschriften

Die Änderungen an IAS 7 und IFRS 7 sind verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig (vorbehaltlich einer Übernahme in europäisches Recht, sog. Endorsement) und entsprechend offenzulegen.

Nur für das Geschäftsjahr, in denen ein Unternehmen erstmalig die Änderungen an IAS 7 und IFRS 7 anwendet, werden folgende Erleichterungen eingeräumt:

- Keine Angabe von Vergleichsinformationen für vorangegangene Perioden im ersten Geschäftsjahr der Anwendung, d.h. bei erstmaliger Anwendung zum 1. Januar 2024 müssen keine Vergleichsinformationen für das Geschäftsjahr 2023 angegeben werden.
- Zu Beginn der Berichtsperiode sind keine Angaben des Buchwerts und des/der Bilanzposten von finanziellen Verbindlichkeiten im Rahmen von Supplier Finance Arrangements zu machen, für die die Lieferanten bereits Zahlungen vom Finanzdienstleister erhalten haben. Die Angabe der Bandbreiten der Fälligkeitstermine sowohl für die finanziellen Verbindlichkeiten, die Teil eines Supplier Finance Arrangements sind, als auch für vergleichbare Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die nicht Teil einer solchen Vereinbarung sind, müssen ebenfalls nicht zu Beginn der Periode angegeben werden. D.h. diese Angaben sind lediglich für das Ende der Berichtsperiode offenzulegen, in dem das Unternehmen die Änderungen erstmalig anwendet.
- Die durch die Änderungen geforderten Angaben sind nicht für Zwischenabschlüsse im Jahr der erstmaligen Anwendung der Änderungen erforderlich, d.h. bei einem Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 müssen die Angaben in den Zwischenabschlüssen des Jahres 2024 noch nicht bereitgestellt werden.

Die Festlegung des Erstanwendungszeitpunkts in Verbindung mit den in den Übergangsvorschriften vorgesehenen Erleichterungen ergaben sich durch Abwägung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen ausreichend Zeit zur Vorbereitung der Rechtsräume und der Unternehmen, die neuen Angabevorschriften umzusetzen und einer zeitnahen Erfüllung der Informationsbedürfnisse der Abschlussadressaten. In Bezug auf die Einräumung von ausreichend Zeit zur Umsetzung der Änderungen für die Rechtsräume und die Unternehmen hat der IASB u.a. die erforderliche Zeit eines Endorsements beachtet, aber auch, dass den Unternehmen ausreichend Zeit gegeben wird, neue Prozesse und Kontrollen zu etablieren, um die anzugebenden Informationen zu erhalten und zu validieren sowie die Zeit, die die Prüfung dieser Informationen durch den Abschlussprüfer erfordern wird. Darüber hinaus erachtet der IASB die Zeit bis zur erstmaligen Anwendung als ausreichend, da die Änderungen lediglich angabebezogen sind und sich nicht auf die Ansatz- und Bewertungsvorschriften beziehen. Der Erstanwendungszeitpunkt in Verbindung mit den Übergangsvorschriften wird nach Ansicht des IASB auch dem Informationsbedürfnis

Erleichterungen für die erstmalige Anwendung der Änderungen

der Abschlussadressaten gerecht, da die (bisherigen) IFRS auch ohne explizite Verweise auf Supplier Finance Arrangements bereits gewisse Angaben erfordern.

Beobachtung

Der IASB sieht grundsätzlich einen Zeitraum von mindestens 12–18 Monaten zwischen der Herausgabe eines neuen Standards oder einer Standardänderung und dem Erstanwendungszeitpunkt vor. In Bezug auf diese Änderungen hat der IASB sich jedoch, auf Basis der oben genannten Gründe, dazu entschieden den Erstanwendungszeitpunkt auf den 1. Januar 2024 vorzuziehen. Dieser ungewöhnlich frühe Erstanwendungszeitpunkt unterstreicht somit noch einmal mehr das Erfordernis der neuen Angabepflichten und erklärt den weitgehenden Verzicht auf Vergleichsinformationen im Jahr der erstmaligen Anwendung.

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581
jenberger@deloitte.de

Adrian Geisel

Tel: +49 (0)69 75695 6046
ageisel@deloitte.de

Jennifer Spieles

Tel: +49 (0)69 75695 6263
jspieles@deloitte.de

Hinweis

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an
mdorbath@deloitte.de.

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund mehr als 345.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.